

# Gleichbehandlung beim Zugang zu Lehrgängen in der Elternbildung

Information für Antragstellende

Das Gleichbehandlungsgesetz BGBl. I Nr. 66/2004 idgF ist auch auf Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung anzuwenden, weshalb niemand auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung bei der Aufnahme unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf.

Bei der Formulierung von formalen Zugangskriterien zu Lehrgängen in der Elternbildung ist daher darauf zu achten, dass Personen, die die Aufnahme in den Lehrgang anstreben, nicht in Bezug auf die genannten Umstände benachteiligt werden.

## *Beispiele für diskriminierende Zugangskriterien*

- *Mindestalter: 21 Jahre*
- *verheiratet*
- *mindestens 1 leibliches Kind*
- *Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft*

Davon zu unterscheiden ist die Festlegung von sachlich für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung oder die daran anschließende Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen:

## *Beispiele für zulässige Aufnahmekriterien*

- *Volljährigkeit, volle Handlungsfähigkeit*
- *Abschluss der ...-Ausbildung*
- *Berufserfahrung*

Abgesehen von der Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen ist bei der Aufnahme in den Lehrgang die individuelle Eignung der Personen, die die Aufnahme in den Lehrgang anstreben, zu prüfen. Die Ablehnung einer Person aufgrund individueller Eigenschaften, die die Aufnahme verhindern, stellt keine Diskriminierung dar. Diese Gründe müssen sachlich kommuniziert und dokumentiert werden, um allfällige Beschwerden wegen Diskriminierung zu verhindern bzw. diesen begegnen zu können.